

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1988 06 15
Dr.Ri/Dk/447

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	42 GE 9 88
Datum:	17. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988 Joll

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partner-
schaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bun-
desministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem
oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral Richter

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, 1988 06 15
Dr.Ri/Dk/446

Museumstr. 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz);

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 29. März 1988, GZ. 7.021/39-I 2/88, mit welchem der Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller steht einem Bundesgesetz über die Partnerschaft für Freie Berufe grundsätzlich positiv gegenüber und hält die Schaffung einer den Personenhandelsgesellschaften entsprechenden neuen Gesellschaftsform für sinnvoll. Allerdings erscheint der ausgesandte Entwurf in einzelnen Bereichen noch zu wenig durchdacht und verbesserungsbedürftig. Grundsätzlich sei angemerkt, daß auch das Zulassen mehrerer freier Berufe in einer Gesellschaft durchaus sinnvoll sein kann (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar), sodaß auch diese Möglichkeit vorgesehen werden sollte.

Die in § 11 für den Partnerschaftsvertrag vorgesehenen Kriterien sollten die einzigen sein, die bei einem solchen Vertrag der Schriftform bedürfen und der jeweiligen Kammer zwecks Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vor-

- 2 -

gelegt werden müssen. Die Verpflichtung, weitere Details bekanntgeben zu müssen, würde die Praktikabilität der Vorschrift vermindern.

In § 18 erscheint eine Klarstellung bezüglich der Vollmacht an eine Partnerschaft notwendig.

Als noch zu unausgegoren ist die Textierung des § 21 (körperschaftliche Partnerschaft) zu qualifizieren. Die Regelung der körperschaftlichen Partnerschaft könnte sich an den Bestimmungen des Ges.mbH-Gesetzes orientieren. Insbesondere müßten auch die steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der körperschaftlichen Partnerschaft beachtet und einer Lösung zugeführt werden. Steuerliche Begleitmaßnahmen werden schon deswegen notwendig sein, weil der Übergang zu der neuen Gesellschaftsform ohne steuerliche Belastung möglich sein müßte. In diesem Zusammenhang sollte der Absatz 3 des § 21 jedenfalls gestrichen werden, der im Hinblick auf die Gewinnrealisierung allfälliger stiller Reserven bedenklich und überdies auch aus gesellschaftsrechtlichen Aspekten nicht erforderlich ist. Es ist auch klarzustellen, daß die personalistische Partnerschaft weiterhin Einnahmen-Ausgaben-Rechner bleiben können muß.

Es erscheint nicht unbedingt erforderlich, zwingend vorzusehen, daß alle Vollpartner gleichwertige Stimmen haben müssen. Hier könnte ohne weiteres ein Regelungsspielraum über den Partnerschaftsvertrag offen gelassen werden.

In § 35 Absatz 2 erscheint eine Klarstellung notwendig, daß auch Gesellschaften bürgerlichen Rechtes in eine Partnerschaft umgewandelt werden können.

- 3 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25
Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Natio-
nalrates direkt übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Kapral' and the one on the right is 'Richter'. Both are written in a cursive, flowing style.

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)